

752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird mit dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens im Verhältnis zwischen den beiden Staaten seine Wirksamkeit verlieren. Der vorliegende bilaterale Zusatzvertrag soll die Vorteile des schon bisher bestehenden unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen dem Bundesminister für Justiz einerseits und dem deutschen Bundesminister der Justiz bzw. den deutschen Landesjustizverwaltungen andererseits erhalten und die im multilateralen Abkommen nicht oder nur in Grundzügen behandelten Fragen ergänzend regeln.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

W i n d s t e i g
Berichterstatler

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann